

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes

A. Problem

Die Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene — wurde durch das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (4. ÄndG KgfEG) vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 931) durch Einfügung eines Abschnittes III errichtet.

Von der Heimkehrerstiftung werden ehemalige Kriegsgefangene und Witwen verstorbener ehemaliger Heimkehrer durch Gewährung von Darlehen und einmaligen Unterstützungen gefördert. Hierzu wurde die Stiftung mit einem Stammvermögen in Höhe von 60 Mio. DM ausgestattet. Mit dem Siebenten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (7. KgfEÄndG) vom 29. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1769) wurde der Stiftung durch Einfügung eines § 46 b die zusätzliche Aufgabe übertragen, weitere Leistungen an solche ehemaligen Kriegsgefangenen zu gewähren, denen wegen ihrer Kriegsgefangenschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erhebliche Nachteile entstehen und bei denen dies unter Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine wirtschaftliche Härte bedeutet.

Die der Stiftung gemäß § 45 Abs. 2 KgfEG zur Finanzierung dieser Rentenausgleichsleistungen zur Verfügung gestellten Rückflüsse aus Darlehen, die ehemaligen Kriegsgefangenen nach dem bis dahin geltenden Abschnitt II KgfEG gewährt wurden, werden ab Haushaltsjahr 1988 nicht mehr in vollem Umfang ausreichen, um die Aufgaben der Stiftung gemäß § 46 b KgfEG zu erfüllen. Maßgebend hierfür sind nicht nur die stark degressiven Darlehensrückflüsse, sondern auch die erheblich zunehmende Zahl der Antragssteller ab Jahrgang 1922, die nunmehr in das Rentenalter und damit unter die genannte Rentenausgleichsregelung fallen. Die Witwen ver-

storbener Empfänger von Rentenausgleichsleistungen sollen ebenfalls in die Rentenausgleichsregelung einbezogen werden.

B. Lösung

Der Bund stellt der Heimkehrerstiftung im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung über die bei Kapitel 06 40 Titel 182 03 vereinnahmten Darlehensrückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) hinaus Zuschüsse zur Verfügung.

Die Witwen der Leistungsempfänger nach § 46 b KgfEG erhalten Leistungen in Höhe von 60 v. H. der vom Stiftungsrat der Heimkehrerstiftung festgelegten Leistungsbeträge.

Außerdem wird durch Einfügung einer neuen Bestimmung geregelt, daß die Grundrente der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären sowie entsprechende Renten für Verletzte aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz bei der Gewährung von Leistungen durch die Heimkehrerstiftung bei der Berechnung des Einkommens der betroffenen Antragsteller nicht berücksichtigt werden.

Die Freistellung der Kriegsgefangenenentschädigung nach § 3 KgfEG von der Zwangsvollstreckung soll auf die Leistungen der Heimkehrerstiftung ausgedehnt werden.

Die Änderungen des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes erfordern geringfügige Änderungen des Häftlingshilfegesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Über die Rückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) aus Darlehen nach dem ehemaligen Abschnitt II KgfEG hinaus erhält die Heimkehrerstiftung nach Bedarfslage einen jährlichen Zuschuß, der ab 1988 im Finanzplan abgesichert ist.

Die durch die Einbeziehung von Witwen in die Regelung des § 46 b KgfEG entstehenden Mehrkosten sind unerheblich und können im Rahmen der verfügbaren bzw. im Finanzplan vorgesehenen Mittel aufgebracht werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Darüber hinaus werden der Stiftung jährlich ab 1988 vom Bund die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach § 46 b zur Verfügung gestellt.“
3. § 46 b wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„ (2) Ist der Leistungsempfänger gestorben, so kann die Stiftung der Witwe Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der Hinterbliebenenversorgung gewähren, wenn eine Härte vorliegt. Eine Härte wird vermutet, wenn die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des übrigen Einkommens und des Vermögens für die Altersversorgung nicht ausreicht. Die Leistungen betragen 60 vom Hundert der Leistungen, die nach Absatz 1 bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gewährt werden. Die Witwe erhält keine Leistungen, wenn die Ehe erst nach Bewilligung der Leistungen nach Absatz 1 geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Eheschließung war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen.“

4. Nach § 54 a wird folgender § 54 b angefügt:

„§ 54 b

Die Leistungen nach diesem Gesetz unterliegen in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.“

5. Nach § 54 b wird folgender § 54 c angefügt:

„§ 54 c

Beschädigtengrundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären sowie Renten für Verletzte aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz gehören nicht zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes.“

Artikel 2

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 wird der zweite Satz gestrichen.
2. In § 9 a Abs. 3 wird die Zahl „6“ gestrichen.
3. Folgender § 25 b wird eingefügt:

„§ 25 b Sonstige Vorschriften

Die Leistungen nach den §§ 9 a bis 9 c und § 18 unterliegen in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.“

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern kann das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Häftlingshilfegesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1986

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Dr. Vogel und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung**Zu Artikel 1 Nr. 1**

§ 6 entfällt zugunsten einer weitergehenden Fassung durch den neu angefügten § 54 b.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Mit dem Siebenten Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (7. KgfE-ÄndG) vom 29. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1769) erhielt die Heimkehrerstiftung durch Einfügung des § 46 b die zusätzliche Aufgabe, ehemaligen Kriegsgefangenen Leistungen zur Minderung von Nachteilen zu gewähren, die durch die Bewertung der Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden sind und eine Härte bedeuten, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine ausreichende Altersversorgung nicht vorhanden ist.

Die Höhe der monatlichen Leistungen beträgt je nach Einkommen 80 / 70 / 60 / 50 DM.

Insgesamt hat die Heimkehrerstiftung von 1980 bis 1985 Rentenausgleichsleistungen in Höhe von 49,7 Mio. DM an im Durchschnitt jährlich 11 300 Leistungsempfänger gezahlt. Aufgrund neuer Antragsgänge wird sich diese Zahl auf voraussichtlich 16 000 erhöhen.

Bei den Beratungen des Entwurfs des 7. KgfEÄndG gingen der Innenausschuß und der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages davon aus, daß die von Bund und Ländern der Heimkehrerstiftung für die Durchführung des § 46 b KgfEG zur Verfügung gestellten Darlehensrückflüsse — von damals geschätzt 87,5 Mio. DM — ausreichen werden. Dabei wurden von der Erwartung ausgegangen, daß die Richtlinien der Heimkehrerstiftung die Einhaltung dieses Finanzrahmens gewährleisten würden.

Entgegen der damaligen Schätzung werden die Mittel aus den Darlehensrückflüssen nicht ausreichen, weil

- die Rückflüsse sich in stark absteigender Tendenz zwischen z. Z. rd. 6,0 Mio. DM und nur noch 49 000 DM im Jahre 2000 bewegen,
- die Zahl der Leistungsfälle nicht auf die erwartete niedrige Zahl begrenzt werden konnte,

- die ohnehin schon geringen Leistungsbeträge ein Minimum darstellen, das nicht unterschritten werden kann.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, während der bis 1990 laufenden mittelfristigen Finanzplanung und darüber hinaus bis zum Jahre 2000 an die Heimkehrerstiftung Zuschüsse aus Bundesmitteln — ab 1994 in abfallender Tendenz — zu zahlen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Einbeziehung der Witwen verstorbener Leistungsempfänger nach § 46 b KgfEG ist folgerichtig, weil auch die Hinterbliebenenrenten dieser Witwen gemindert sind.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Notwendigkeit dieser Bestimmung hat sich aus der Praxis ergeben, weil die Freistellung von der Zwangsvollstreckung bisher nur Entschädigungsleistungen nach Abschnitt I, nicht jedoch die Leistungen der Heimkehrerstiftung erfaßte.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Durch diese Bestimmung wird geregelt, daß die Grundrenten der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären sowie entsprechende Renten für Verletzte aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz bei der Gewährung von Leistungen durch die Heimkehrerstiftung bei der Berechnung des Einkommens der betroffenen Antragsteller nicht berücksichtigt werden.

Zu Artikel 2

Der Wegfall des § 6 KgfEG und die Anfügung des § 54 b KgfEG bedingen eine vergleichbare Regelung im Häftlingshilfegesetz.